Handbuch

für das

Anwaltsgebührenwesen

im Deutschen Reich.

Gine erläuternbe Darftellung ber einschlägigen gefetichen Beftimmungen

nebft einem alphabetisch geordneten

Gebühren=Tarif und Tabellen

fowie

Sachregister

von

Carl Pfafferoth.

3meiter Abbrud.

Berlin.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin).

1879.

Porwort.

Trat schon bei dem Gerichtskoftengesetze die anerkannte Nothwendigkeit einer zur leichteren und sicheren Anwendung geeigneten
Bearbeitung desselben hervor, so macht sich hinsichtlich der Anwaltsgebührenordnung ein gleiches Bedürsniß zweifellos in noch höherem
Maße geltend; denn es steigern sich nicht nur bei demselben die
Schwierigkeiten dadurch, daß für dieses neugeregelte Gebiet gerade
die wichtissten Grundsätze unter theilweiser Modististion derselben
dem Gerichtskoftengesetze entlehnt sind und auf letzteres in zahlreichen
Angelegenheiten verwiesen wird, — es kommt auch noch der gewichtige
Umstand hinzu, daß zur praktischen Handhabung dieser verwickelten
Borschriften nur in wenigen Fällen ein in gleichem Maße vorgebildetes Versonal zur Verfügung stehen wird, wie solches für die
überdies unter amtlicher Aussicht und Belehrung stattsindende Anwendung des Gerichtskostengesetzes vorhanden ist.

Ein den gedachten Umständen Rechnung tragendes Hulfsbuch wird sicherlich sowohl den Interessen der Anwälte, wie auch benen der Rechtsuchenden, welche sich der anwaltlichen Hülfe bedienen, in hohem Grade förderlich sein, indem es einerseits die auf die Berechnung der Gebühren zu verwendende Zeit und Mühe nicht unbeträchtlich verminbert und einer wesentlichen Schmälerung der Gebühren-Einnahmen, wie sie insbesondere in dem reichgestalteten Civilprozesperfahren bei unzureichendem Verständniß des Sinnes und mangelnder, ungenügender Renntniß der gesammten Vorschriften der Anwaltsgebührenordnung kaum zu vermeiden wäre, vorbeugt — ganz abgesehen von den verdrießlichen Widerwärtigkeiten, welche eine inkorrekte Aufstellung der Gebührenrechnung mit Rücksicht auf § 352 des Strafgesethuchs immerhin im Gefolge haben kann —; indem es andererseits ein Mittel in die Sand giebt, um zunächft mit Leichtigkeit die aus einem beabsichtigten gerichtlichen Verfahren voraussichtlich erwachsenden Rosten übersehen und ferner ohne große Mühe sich auch von der Richtigkeit der Anwaltsgebühren=Rechnung selbst überzeugen zu können,

ein vornehmlich bei Korporationen und Gesellschaften gewiß häufig eintretendes Bedürfniß.

Aber auch bei gerichtlichen Behörden wird sich für die Berwendung eines solchen Hulfsbuches reichlich Gelegenheit bieten.

Um nun das gesteckte Ziel möglichst zu erreichen, schien es bei der Eigenart des in Frage stehenden Gesetzes zweckmäßiger, anstatt die einzelnen Bestimmungen desselben in der gegebenen Reihenfolge zu erläutern, unter Berückschitigung der betressenden Vorschisten des Gerichtskostengesetzes, der Prozesordnungen, der Rechtsanwaltseordnung und der anderen einschlägigen Gesetze, sowie mit Benutzung der Materialien in thunlichster Kürze eine freie, gemeinverständliche Darlegung der auf die Anwaltsgedühren bezüglichen Normen zu geben. Um ferner ein leichteres und schnelleres Aufsinden, sowie eine erschöpfende Berücksichtigung aller für den einzelnen Fall anzuwendenden Vorschriften zu ermöglichen, ist für durgerliche Rechtsstreitigeseiten ein umfassender, alphabetisch geordneter Gebühren=Tarif aufgestellt, in welchem die bei jedem Prozesvorkommnis zu beachtenden Regeln an einem Orte übersichtlich zusammengesast zu sinden sind.

Eingestreute Beispiele und die erforderlichen Tabellen, sowie ein zuverlässiges Sachregister werden die erstrebte Nütlichkeit des Handbuchs erhöhen.

Da es endlich in zweifelhaften Fällen, wie auch bei Aufstellung der Gebührenrechnungen häufig von Werth sein wird, auf den Wortslaut der Anwaltsgebührenordnung zurückzugehen, so ist noch ein wortsgetreuer Abdruck dieses Gesehes angehängt.

Möge sich das Werk bald als ein in jeder Anwaltsstube, in jedem Bureau und Comptoir willkommenes und brauchbares Hülfsbuch erweisen.

Berlin, im Juli 1879.

C. Pfafferoth.

Inhalts-Verzeichniß.

Erfter Abichnitt. Allgemeine Regeln.

C		Geite
Tage und Bertrag		1
Geltungsbereich		1
Nebergangsbestimmungen		
Bergütung nach reichsgesetzlicher und landesgesetzlicher Norm		4
Gemeinschaftliche Erledigung eines Auftrags		5
Haftung mehrerer Auftraggeber		5
Sonstige allgemeine Regeln		
Bertragsmäßige Festsetzung ber Bergütung		
Zweiter Abschnitt.		
Gebühren in burgerlichen Rechtsftreitigkeiten und in Vateniftrei	tsache	en.
I. Borbemerkungen		
Berufsthätigkeit bes Rechtsanwalts		8
Bertretung.		
Prozeßbevollmächtigter und Prozeßvollmacht		
Befugnisse bes Rechtsanwalts		10
Wahl oder Beiordnung		11
Berpflichtung ber Parteien unter einander zur Roftenerstattung		11
II. Die Gebührenarten		
Baufchgebührenfäße		
Prozefgebühr		
Berhandlungsgebühr		
Bergleichsgebühr		
Beweisgebühr		
Minderung ber Gebührenfäte		
Regelmäßiges Ergebniß ber Berechnung		17
III. Hauptprincip des Bauschspftems und Inftanz		18
Inhalt und Umfang der Instanz		18
Instanzen der Zwangsvollstreckung		21
IV. Sonstige Regeln		24
Plaidoper und Vertretung durch Substitute		24
Ausführung einzelner handlungen burch Nicht- Prozesbevollmäd		
Aufhebung bes Auftrags		
Bertretung mehrerer Streitgenoffen		26
Gebühren beim Reichsgericht		27
Eraänzende Regeln		
V. Werthsberechnung		
VI Siehühren Tarif		

	Seite
Dritter Abschnitt.	
Gebühren im Konkursversahren	64
Bierter Abschnitt.	
Gebuhren in Straffachen fowie im Pisciplinarverfahren gegen Beichsbei	ımte.
im ehrengerichtlichen Berfahren gegen Rechtsanwalte und bei ber Unterfu	
von Seeunfällen.	
I. Borbemerkungen	68
Wirkungskreis des Rechtsanwalts	68
Zahlung und Erstattung der Kosten	70
II. Baufchgebühren	70
Strafverfahren auf öffentliche Klage	70
Privatklage und Nebenklage	72
III. Gebühren für Anfertigung von Schriften	73
VI. Sonstige Gebühren und Regeln	74
Künfter Abschnitt.	
Auslagen	76
U	
Secfter Abschnitt.	
Einforderung von Gebühren und Auslagen.	
Vorschuß	80
Fälligkeit der Gebühren	80
Sinforderung der Gebühren und Auslagen	80
Gebührenordnung für Bechtsanwälte vom 7. Juli 1879	83
Cabellen: Gebuhren der Bechisanwälte	
A.: für bürgerliche Rechtsftreitigkeiten, Patentsachen und Konkurse	98
B.: für Urkunden- und Wechselprozesse	
C.: für bürgerliche Rechtsftreitigkeiten — erhöhte Sage ber Rechtsanwälte	
beim Reichsgericht in der Revisionsinstanz	
D.: für Urkunden- und Wechselprozesse erhöhte Sage ber Rechts-	
anwälte beim Reichsgericht in der Revisionsinstanz	
E.: Gebühren für Erhebung und Ablieferung a) von Geldern, b) von	
Werthpapieren	
Sachregister	108

Abkürzungen.

```
§ (in ben Anmerkungen) ohne weitere Bezeichnung bebeutet § ber Anwaltsgebührens ordnung.
```

Mot. besgl. — Begründung bieses Gesetzes (Drucksache bes Reichstags, 4. Legislatur-Periode, II. Session 1879 Rr. 6).

bam. = beziehungsmeife.

C.P.D. = Civilprozefordnung.

G.R.G. = Gerichtstoftengefet.

G.B.G. = Gerichtsverfaffungegefet.

RD. = Konfursordnung.

Mot. = Motive.

Mot. zum G.R.G. = Motive zum Gerichtskoftengeseth (Drucksache bes Reichstags, 3. Legislatur-Periode, II. Session 1878 Nr. 76).

R.A.D. = Rechtsanwaltsordnung.

f. = fiebe.

s. a. = fiehe auch.

s. g. = sogenannte.

S. = Seite.

Str.P.D. = Strafprozefordnung.

ngl. = vergleiche.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Regeln.

Caxe und Berfrag.

Art. 1. Die Anwaltsgebührenordnung geht von der Auffaffung aus, daß für die Bestimmung des Honorars des Rechtsanwalts in der Regel eine gesehliche Tare maßgebend sein soll; daneben läßt sie aber auch zu, daß innerhalb gewisser Grenzen das Honorar durch Vertrag sestgeseht werde — s. Art. 12. 13.

Gellungsbereich.

- Art. 2. 1. Nach den Vorschriften der Rechtsanwalts-Gebührenordnung, wie sie hier dargelegt werden sollen, bestimmt sich die
 Vergütung für die Verufsthätigkeit des Rechtsanwalts in
 einem Versahren vor den ordentlichen Gerichten, auf
 welches die Civilprozehordnung, die Strafprozehordnung
 oder die Konkursordnung Anwendung findet, sowie für die
 berathende Verufsthätigkeit des Rechtsanwalts, welche den
 Veginn oder die Fortsehung eines solchen Versahrens
 betrifft.1)
- 2. Der Grundsat, daß die Reichsgesetzgebung nur soweit zur Regelung des Kostenwesens berufen ist, als sie das Versahren selbst geregelt hat, gilt, wie hinsichtlich der Gerichtskosten, im Allgemeinen auch zur Grenzbestimmung für das Gebiet der Anwaltsgebührensordnung, nur daß hier auch auf die vorbereitende Thätigkeit des Rechtsanwalts vor der Anbringung der Klage bei Gericht diese reichsgesestliche Regelung sich erstreckt, die daher auch in dem Falle Platz greisen muß, wenn das Gericht nicht mit der Sache befaßt ist.
- 3. Die nach reichsgesetzlicher Norm zu vergütende Thätigkeit des Rechtsanwalts muß also eine Rechtssache betreffen, für welche
 - a) das Verfahren durch die Reichs-Prozefordnungen geregelt ist, auch wenn im gegebenen Falle erst durch ein anderes Reichsgesetz oder

^{1) § 1.}

durch ein Landesgesetz (z. B. durch die Ausführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen) die Anwendung der Bestimmungen der Prozeßsordnungen für das betreffende Versahren vorgeschrieben ist, wie z. B. bei der Zwangsvollstreckung, dem Ausgebot oder bei Beschwerden, und welche

b) vor die ordentlichen Gerichte gehört. Für lettere Voraussetzung ift die Intention des Auftraggebers von Bedeutung. Wird der Anwalt beauftragt, eine den Prozesordnungen unterliegende Sache vor die ordentlichen Gerichte zu bringen, so demist sich die Vergütung nach den reichsgesetzlichen Normen, auch wenn die vollständige Aussführung des Auftrags unterbleibt, z. B. weil der Anwalt die Belehrung ertheilt, daß die Sache gar nicht vor die ordentlichen Gerichte gehöre. Das Gleiche gilt, wenn ein solcher Auftrag auch nun bedingungsweise ertheilt oder der Anwalt nur mit der Frage befast wird, ob die Sache vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden soll. 1)

Vor die ordentlichen Gerichte — Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Oberstes Landesgericht und Reichsgericht — geshören nach § 13 G.B.G. alle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verswaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsegesehlich besondere Gerichte bestellt (z. B. Konsulars und Militärsgerichte) oder zugelassen sind (z. B. Gemeindes und Gewerbegerichte).

- 4. Den im Folgenden wiedergegebenen Vorschriften der Anwalts= gebührenordnung unterliegen demnach auch
 - a) solche Rechtssachen, für welche zwar besondere Gerichte zugelassen sind, hinsichtlich deren jedoch die Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten übertragen ist, sofern nicht etwa ein von den Reichs-Prozesordnungen abweichendes Verfahren stattfindet;
 - b) ferner die Fälle, in welchen gegen die Entscheidung einer nicht zu den ordentlichen Gerichten gehörigen Behörde die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg ergeht und alsdann das Verfahren der Prozehordnungen Platz greift, wie bei Berufungen gegen Entscheidungen von Gemeindegerichten, G.B.G. § 14 Nr. 3 oder gegen Bescheide der Seeämter im Falle des § 101 der Seemannsordnung, § 5 des Einf. Ges. dur Str. P.D.
- 5. Abweichend von dem obigen Grundsatz findet die reichsegeseliche Regelung noch in einigen Prozeduren Anwendung, welche nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören, nämlich:

¹⁾ vgl. auch die Tarifposition "Unzulässiafeit bes Rechtsmeas".

- a) im ichiedsrichterlichen Berfahren;
- b) im Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents;
- c) im Disziplinarverfahren nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesehl. S. 61);
- d) im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte;
- e) bei der Untersuchung von Seeunfällen; 1) ferner
 - f) in denjenigen vor die Konsulargerichte gehörenden Sachen, bei welchen die Vorschriften der Reichs-Prozesordnungen Platz greisen. Soweit jedoch die Gebühren durch Ortsgebrauch ge-regelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.?)
- 6. Ausgeschlossen ist bagegen die Anwendung der reichsgesetzlichen Borschriften für ein Berfahren, welches landesgesetzlich geregelt ist, wie das erbschaftliche Liquidationsverfahren, das administrative Zwangsenteignungsverfahren (Expropriation), die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Bermögen (Subhastation), sowie für alle Anzgelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, namentlich die Borzmundschaftsz, Nachlaßz, Testamentsz, Grundbuchz und Hypothekensachen, die Führung der Handelsz, Schissz, Genossenschaftsz und Markenschutzzegister u. a.
- 7. Der Anschluß an die aufgestellten Grundsätze für alle vor den ordentlichen Landesgerichten nach Landesgesetzen zu behandelnden Angelegenheiten ist der Landesgesetzung überlaffen.

Aebergangsbestimmungen.

Art. 3. Für die Vergütung der Thätigkeit der Rechtsanwälte in den von dem Reichsgericht nach den bisherigen Prozeßgesehen zu erledigenden Sachen sind die Vorschriften maßgebend, nach welchen die Gebühren und Auslagen zu berechnen sein würden, wenn die Sache an den obersten Landesgerichtshof gelangt wäre. 3)

^{1) § 91;} vgl. zu a und b die Tarifpositionen "schiederichterliches Berfahren" und "Patentsachen"; zu c, d, e Art. 58.

^{2) § 44} bes Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit. Die Gebührensätzebes Tarifs vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245) verlieren badurch ihre Geltung.

³⁾ Gesetz betr. ben Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht vom 16. Juni 1879 — (R.G.Bl. S. 157). Zu ben hier bezeichneten Sachen gehören nicht nur biejenigen, beren Berhandlung und Entscheidung nach § 15 des Einführungsgesetz zum Gerichtsversassungsgesetz bem Reichsgerichte zugewiesen sind, sondern auch die Sachen, welche am 1. Oktober 1879 bei dem Reichs-Oberhandelsgericht anhängig sind und auf das Reichsgericht übergehen, sowie die am 1. Oktober 1879 bei den Landes-

Im Nebrigen wird auch für die vor dem 1. Oktober 1879 anshängig gewordenen Rechtssachen in der Uebergangszeit die reichszesetzliche Regelung der Anwaltsgebühren (insbesondere bei Zwangszvollstreckungen) insoweit Anwendung finden, als nach Maßgabe der von den einzelnen Staaten erlassenen Uebergangsbestimmungen das Verfahren der neuen Prozesordnungen Platz greift.

Bergutung nach reichsgesetlicher und landesgesetlicher Norm.

Art. 4. Fällt eine dem Rechtsanwalt aufgetragene Thätigkeit, für welche ihm nach den reichsgesehlichen Borschriften eine Bergütung zusteht, zugleich in den Kreis derjenigen Angelegenheiten, in welchen die den Rechtsanwälten zustehende Bergütung durch landesgesehliche Borschrift geregelt ist, so kommt, soweit die Anwendung beider Borschriften zu einer zweisachen Bergütung derselben Thätigkeit führen würde, nur eine derselben und zwar die dem Rechtsanwalte günstigere zur Anwendung. 1)

Ob dieselbe Thätigkeit bei Anwendung beider Vorschriften zweifach vergütet erscheinen würde, ift eine Frage thatsächlicher Ratur. Insofern diese Frage im einzelnen Falle zu verneinen ist, steht der Anwendung beider Vorschriften nichts im Wege; z. B., wenn der Anwalt denselben Anspruch im reichsgesetzlichen und im landesgesetzlichen Verfahren geltend macht, oder vorbereitende Schritte für das eine wie für das andere Verfahren gethan hat. 2)

Das vorbezeichnete Berhältniß zeigt sich am klarften, wenn das Gutachten bes Rechtsanwalts fich barüber verbreitet, daß weber ber Beg bes Civilprozesses noch ber bes Berwaltungsstreitversahrens einzuschlagen sei.

Anders liegt die Sache, wenn ber Rath bes Anwalts nur darüber verlangt würde, welcher von zwei an sich offen stehenden Begen vorzuziehen sei. Die Thätig-

gerichten anhängigen Sachen, welche nach bem bisherigen Prozestecht in der höchsten Inftanz zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören, demnächst an das Reichsgericht gelangen und von diesem nach den bisherigen Prozesten zu ersledigen sind.

^{1) § 92.}

²⁾ Auch bei Ertheilung eines Raths ober Gutachtens wird zu unterscheiben sein, ob bem Gegenstande nach, nicht blos in der äußeren Erscheinung, zwei Leistungen ober nur eine vorliegen. Die Frage z. B., ob in einem gegebenen Falle der Weg der Rlage im Civilprozeß einzuschlagen sei, kann von der Frage, ob im Berwaltungsstreitversahren vorzugehen sei, in der Prüfung und Erörterung je nach den verschiedenen in Betracht kommenden Gesichtspunkten vollständig getrennt gehalten werden, so daß in einem solchen Falle bei Bestimmung des Honorars die Unwendung der reichsrechtlichen und der landesrechtlichen Borschriften nach Maßgabe der bezeichneten Trennung keinem gegründeten Bedenken unterliegen wird, wobei auf den rein äußerlichen Umstand, ob die Ergebnisse Gewicht nicht gelegt werden darf.

Gemeinschaftliche Erledigung eines Auftrags.

Art. 5. Für die Ausführung eines Auftrags, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Rechtsanwälten übertragen ist, steht jedem derselben die volle Vergütung zu¹) — ohne Kücksicht auf den Umfang der von dem einzelnen aufgewendeten Thätigkeit.

Dies gilt auch für die s. Anwalts-Societät, sofern nach der Absicht der Parteien jeder der associirten Rechtsanwälte in der Sache thätig sein soll.

Saftung mehrerer Auftraggeber.

Art. 6. Bei Ausführung von Aufträgen mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Thätigkeit haftet jeder Auftraggeber dem Rechtsanwalt — ganz abgesehen von der Höhe der Gesammtvergütung?) — nur für denjenigen Betrag an Gebühren und Auslagen, welcher bei abgesonderter Ausführung seines Auftrags erwachsen sein würde. Die Mitverhaftung der anderen Auftraggeber kann dem Rechtsanwalt gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Zur Geltendmachung des Regreßanspruches an die mithaftenden Auftraggeber ist die Aufnahme eines betreffenden Vorbehalts in die Gebührenrechnung nicht für nöthig erachtet.

Sonftige allgemeine Regeln.

Art. 7. Für die Thätigkeit als Beiftand stehen dem Rechts= anwalte die gleichen Gebühren zu wie für die Vertretung.4)

keit bes Anwalts betrifft dann nur eine ihm vorgelegte Frage, und eine Sonderung ber Thätigkeit, je nachdem Reichsrecht ober Landesrecht in Betracht kommt, ist unausführbar. Mot. S. 93.

^{1) § 2.}

²⁾ Bgl. Art. 33, 46, 52, 54.

^{3) § 3.} Ift also die Gesammtvergütung demjenigen Betrage gleich, welchen der Rechtsanwalt von jedem Auftraggeber zu beanspruchen haben würde, wenn kein weiterer Auftraggeber vorhanden wäre (wie dies z. B. bei Bertretung mehrerer Streitgenossen mit gleichem Interesse im Civilprozeß der Fall sein kann), so hastet jeder Austraggeber dem Anwalt für die ganze Bergütung. Bertritt dagegen beispiels-weise der Anwalt in einem Rechtsstreit über 2000 M den Beklagten und außerdem aus Grund einer gleichzeitig ausgestellten Bollmacht (Art. 33) einen Intervenienten, welcher nur in Höhe von 100 M bei dem Streite betheiligt ist, und betragen die Gebühren das Doppelte des Normalsatses (Tabelle A Spalte 9), so hastet der Beklagte sür 72 M, der Intervenient sür 8 M; eine Solidarhaft ist daher nur in Höhe des letzteren Betrages vorhanden, indem die Gebühren überhaupt nur 72 M bestragen. S. ferner das Beispiel bei Art. 33 und Art. 62.

^{4) § 4.}